

Yd
278

Foundationen

u. Privilegien d. St. Magdeburg

1629

Q. N. 10



Yd
278

Warhafftige Relation

Der Stadt Magdeburg
Fundationen, vnd fürnehmer Pri-
vilegien/gethaner Kayserslicher/Fürstlicher/Gräfflicher
vnd anderer Sincerationen, vnd ermelter Stadt hingegen er-
wiesener aller vnterthänigster Devotion, vnd
Remonstrationen:

Tedoch nachmals Anno 1629. bey mehrges-
dachter Stadt zu Land vnd Wasser hart gebotener
Pressuren/ vnd Blocquirung / vnd endlich darüber bey etlichen
von der Bürgerschaft causirten vnd entstande-
ner Vnrube.



Gedruckt im Jahr 1629.





Reichskündig / auch aller menniglich bekandt vnd
 Offenbar ist der löblichen Stadt Magdeburg Ursprung / Er-
 hebung / vnd Foundation, insonderheit wie sie zur Frontier-
 Fest- vnd Hauptstadt der Sächsischen Lande verordnet / vnd ge-
 widmet / vnd zum Christlichen Glauben befördert / vnd kommen / vnd
 hierneckst von den Hochlölichen Kaysern / Constantino vnd Caro-
 lo, zu letzt aber / auch Kaysen Otten / dem Ersten / vnd Grosen ge-
 nandt / von siebenhundert vnd etlichen Jahren gleichsam vom new
 erigiret, dotiret, vnd privilegiret, welche Pragmatica Sanctio vor-
 nemlich dahin gehet vnd gerichtet: Wir Otte / 22. Mit Thirkunde
 thun kund vnd bekennen / wie vor vnser Kays. May. vnser liebe Ge-
 trewe vnd Manhafte / die werthen Sachsen / erschienen / vnd uns
 fürgelegt / welcher Gestalt sie in Gottes Frieden zusammen haltende /
 Eine Stadt / Magdeburg genandt / zu bauen vnd zu besetzen ent-
 schlossen / vnd Uns / das wir dieselbe begaben / vnd besetzen / ihnen
 auch Frieden darüber wülden wolten / gebeten / das wir angesehen ha-
 ben / ihre Liebe vnd Trewe zum Christlichen Glauben / auch ihre Man-
 heit / vnd unverdroffene Dienste zum Reiche: Vnd zu Rath worden /
 mit Wissen des heiligen Vaters Pabste Martini darzu Frieden zu ge-
 ben / haben auch denselben mit Rath der Reichsfürsten besetzet.

Wir geben ferner derselben / vnd allen ihren Nachkommen den
 ewigen Frieden / vnd solche Gnad vnd Freyheit ewiglich zu nutzen /
 nach der Stadt Frommen / Ehre / vnd Wolgemach. Wir besreyen
 sie auch für Uns vnd alle vnser Nachkommen ewiglich / also / das die
 Stadt vnd Einwohner gegen dem Reiche frey seyn sollen.

Wir setzen vnd gebieten auch ernstlichen / bey vnsern Kays. Ge-
 walt / allen vnsern Fürsten vnd des Reichs Unterthanen / Geist-
 lichen vnd Weltlichen / die Stadt Magdeburg / vnd alle ihre Einwohner in
 nichts zu hindern / noch zu beschädigigen an ihrer Freyheit / Gnad / vnd
 Rechten / die wir derselben Stadt gnädiglich gegeben haben / vnd das
 Sie sie auch nicht beschweren sollen / mit einiger Gewalt / Lösung /
 Heerfarth / noch mit keiner ander Beschwerung. Vnd wer hierwider
 thut



thut/der sol verfallen seyn/in Straff vnd Pacht der Käyserl. Gewalt.
Vnd wir/auch alle vnser Nachkommen wollen dieselbe Stadt vnd
alle Einwohner darumb Schadlos halten. Entlich gehen wir der
Stadt vnd allen ihren Einwohnern das N. Recht vnd Gericht/vnd
den Römisch. Käyser mit des Reichs Churfürst. Geist. vnd Weltli-
chen/zu Vormunden/der Stadt vor zustehen/an dem Hertschildt/
auch an allen ihren Nutzen vnd Frommen/2c. Welches hohe Privilegi-
um Käys. Lotharius zu Hirschfeld Ann. 1136. vnd Käys. Friedrich zu
Erfurd/Ann. 1150. in specie reassumiret vnd confirmiret. Vor-
auff Königs Ottonis/des 2. Privilegium Ann. 970. erfolget/worin
vorige Privilegia Ottonis Magni bestätiget vnd geböhten/das Nie-
mand weder mit Willen noch Worten oder Verhengnis der vorge-
nanten Stadt an irer Freyheit/noch an ihrem Rechte/bey Straffe/
als daselbst in mehrer vermeldt/nicht schaden sollte. Insonderheit ist
vom Käyser Maximiliano dem 2. der Stadt Magdeburg auch diese
sonderbare Gnade erwiesen vnd ertheilet/das die Stadt/dero Kir-
chen/Klöster/vnd Hospitalien/Bürger/Einwohner/Diener/vnd
Verwandten/an Gütern vnd Personen mit keinem Arrest, Kum-
mer/Repressalien oder dergleichen Mitteln/weder zu Wasser oder
zu Lande/sonderlich vff dem Elbstromb/vff vnd abwärts/angegrief-
fen/vffgehalten/oder beschweret werden sollten/bey Ewer hundert
Mark lötziges Goldes/halb der Reichs Cammer/vnd halb der Stadt
verfallen. Welche Käys. vnd Königl. Privilegien von Zeiten zu Zei-
ten/von Käyser zu Käysern widerholet vnd erneuert/auch von der je-
zigen Römischen Käyserl. auch zu Hungarn vnd Böhemb Königl.
May. bey dem Einritt deroselben Käyserl. Regierung confirmiret vnd
bestätiget. Es ist auch die Stadt Magdeburg in solcher Käyserlich.
Reichs Freyheit vnd Gnade/bis jetzt jederzeit/unverrückt gestanden/
gelassen vnd verblieben. Dannenhero/wie der jezigen Röm. Käys.
May. Armee im Octobri Anno 1625. in diese vnd benachbarte Erb-
stuffer/vnd Länder ankommen/Ihre Käyserliche May. so wol de-
ro hoch ansehnliche Kriegs-Officirer/insonderheit der Durchlauchtig-
ger/Hochgebohrner Fürst vnd Herr/Herr Albrecht/Herzog zu
Friedland vnd Sagan/2c. Römischer Käyserlicher Marschalck

General Feldhauptman/ auch des Oceanischen und Balcischen
Meers General. Fürter der hochwolgeborener Graff/ vnd Herr/
Herr Heinrich Schlick / Graff zu Passau / Herr zu Weiskirchen/
Quersfurdt / Plahn vnd Eywannewitz zc. Röm. Käys. May.
Rath/Oberster vnd General Feld Marschalek/zc. Vnd endlich der
Hochwolgeborener Herr Johann Altringer/Freyherr vff Obern-vnd
Niedern Eisa/Römischer Käyserl. May. Kriegs Rath/hochansehn-
licher Obrister/ vnd General Commissarius der Stadt Magdeburg
allervnterthenigste / getrewe / standthafftige Devotion zum höchsten
recommendiret, Sie dabey zu continuiren, vnd des Reichs wie-
derwertigen/ in keinerley Wege (wie auch nicht geschehen) zu assistiren,
allergnedigst vnd gnedig ermahnet/vnd dagegen der Stad Vermehrung
vnd ampliacion ihrer habenden Privilegien, in gleichen
succurs vnd assistents gegen dero widerwertigen/ Handhabung bey
dem Religion-vnd Prophan Frieden/ Beförderung der Commer-
tien vnd unverbinderlichen Paß zu Wasser vnd Lande / vnd derglei-
chen/ bey Käyser. Fürst. vnd Gräfflichen Gnaden zugesaget / vnd
versprochen.

Insonderheit aber vnd in specie Ihre Käys. May. vnter
dato Ddenburg den 21. Novembris, Anno 1625. an die Stadt gelan-
gen lassen / daß ihrer Käyserlichen Majestet dero Herrn Generals
Fürstliche Gnaden von Friedland / nicht ohne sondere Bewegung
angedeutet vnd zuverstehen geben/ welcher Gestalt die Stadt Magde-
burg gegen Ihr Fürstl. Gn. Gesandten / den Herren Obristen Al-
tringer sich dahin erkläret/vnd ihre Fürstl. Gn. versichern lassen/daß
Magdeburg vnd gesambte Hansee Städte nicht allein in Käys. de-
votion vermög obligender Pflichtperseveriren, sondern zugleich se-
euserstes bey Ihr Käyserlichen May. thun vnd vffsehen/ auch mit de-
ro Armee in guter Correspondents zu stehen sich bestleissigen/hinge-
gen aber dem Feinde keinen einigen Vorschub geben / sondern viel-
mehr sich empfangener/auch verhoffender Käyserlichen Gnaden ver-
dienet/vnd würdig machen wolten. Wie nun die Stadt Magdeburg/
als getrewe gehorsambste Patrioten / mit solcher Erklärung vnd de-
woselben würcklichen Forstellung dasjenige / was ihnen gegen Ihre
Römi

Römische Käys. May. als des heiligen Reichs Oberhäupt / gebüh-
ret / vnd obliget / Sie auch den heilsamen Reichs sachen gemeh / so
wol zu Wiederbringung des heilsamen werthen Friedens diensamb
vnd gehörig befanden / geleistet vnd erzeiget / als gereichte Ihres
Käys. May. obberürte der Stadt Erklerung vnd gehorsambste De-
votion zu sondern angenehmen Gefallen / Gnedigst begehrendt / die
Stadt Magdeburg wolte darinnen / Caesaris Vertrauen nach / also
continuiren vnd fortfahren / vnd sich hingegen / wieder alle andere
Gefehrlichkeiten / von Ihrer Käys. May. auch getrewer Ehr- vnd
Fürstlichen Stände Armada alles Schusses / Schtermes vnd Pro-
tection, auch darneben dessen versichern vnd versehen / daß Ihre
Käys. May. vff solche der Stadt Bezeigung / Sie die Stadt / nicht
allein bey denen Privilegien / vnd Freyheiten / so ihnen von dero Vor-
fahren ertheilet / zu schätzen vnd zu manutenairen geneigt / sondern
auch mit Vermehrung dero selben / solche der Stadt standhafftige
Devotion in Käyserlichen Gnaden zu verwenten nicht umbgehen
wollen.

Dann weiter Ihre Röm. Käys. May. an dero Herrn Generals
Fürstl. Gn. Herzog von Friedland am 2. Decemb. Anno 1625.
Durch Commission allergnädigst gelangen lassen / Ire Käys. May.
erlügen gnugsame Wissenschaft / was massen Ihre vnd des heiligen
Reichs freye Hansee Städte bey Ihrer Käys. May. vnd andern des
ro Vorfahren Römischen Käysern in standhaffter Devotion ver-
harret. Inmassen dann solches damals noch kurz verwichener Zeit /
des heiligen Reichs Stadt Lübeck / welche bey den andern Hansee-
Städten das Directorium führete / zu Braunschweig in deme erwie-
sen / daß sie sich zu denen ergriffenen Waffen nicht verschien / sondern
vff Käyserliche Asscuracion vnd Versprechung verlassen wollen /
so wol auch newlicher Zeit Ihrer Mayestet / vnd des heiligen Reichs
Stadt Magdeburg mit dem / des Herrn Generals Fürstl. Gn. vor
sich / vnd im Nahmen gedachter Hansee Städte / gethanen vffrichte-
gen Erbieten gnungsam erzeiget / vnd bestetiget hetten. Wenn nun
solches von ihnen der Stadt Magdeburg vnd andern Hansee Städ-
ten / als auch andern standhafften / trewherrigen Reichs Ständen /

Und Liebhabern des Vaterlandes / vnd allgemeinen Friedens / Ihrer
Kays. Mayst. bey dero schweren Regierung / zu gnädigsten Befallen
gereichen thete / Ihr Mayest. auch solches gegen ihnen sampt vnd
sonders / nicht allein mit Handhabung ihrer zuvor von ihrer Mayest.
vnd dero Vorfahren am heiligen Reich Römischer Kays. / erlang-
ter vnd erworbener Privilegien, vnd Freyheiten / sondern auch nach
Gestalt / vnd Beschaffenheit der Sachen mit Vermehr. vnd Er-
weiterung derselben bey vorkommenden Begebenheiten zu erkennen
geneigt / zu förderst aber gerne sehen möchten / daß ermelte freye des
Reichs Hansee Städte / wieder alle einbrechende Gefahr / vff er-
heischenden Nothfall / beschützet vnd errettet / daneben so viel immer
möglich / aller Kriegsbeschwerd vnd Pressuren enthebet vnd ge-
briget seyn möchten / Ihre Kays. Mayest. sie auch dessen jänstlin al-
lergnedigst vertrauen lassen. So befohlen Ihre Kays. Mayest. /
Herrn Generals Fürst. Gn. dadurch gnedigst / Sie wolte / was jent
verstandener Ihrer Mayest. Intention gemess were / ins Werk zu se-
hen / Ihr angelegen seyn lassen / gedachte des heiligen Reichs Hansee
Städte / vor aller feindlicher Gewalt mit dero vntergebenen Arme-
schützen vnd defendiren, dieselbe auffer höchsten scheinenden Noth-
surfft / mit Kriegsbeschwerden / nicht belegen / sondern alle das jenige /
was zu derselben gedeylichen Wolfarth vnd Vffnehmen gereichen
möchte / wirklich befördern.

Zum dritten Ihre Römische Kays. Mayest. dem Rath vnd
Gemeinde zu Magdeburg / vnterm dato Wien 21. Julij Anno 1626.
dohin affecuriret vnd animiret, Ihre Mayest. würden von glaub-
w. digen Orttern berichtet / was massen der Stadt Magdeburg von
Ihre. Mayest. Wiederwertigen / daß die im Niedersächsischen
Kreis entstandene Vnruhe ein Religions Krieg wehre / vermeind-
lich e / gebildet / vnd zu solchem Ende / auch vnter diesen Schein von
der Stadt Magdeburg eine gewisse Anzahl Kriegsvolcks zu Ross
vnd Fuß in ihre Stadt einzunehmen / vnd noch ein mehreres Volck
in den Vorsteden / vnter den Schutz der alten Stadigraben Sü-
cken / verbleiben zu lassen / begehret / solches aber von dem Rathe bis
dato abgeschlagen worden.

Wie

Wienun Kayserliche Mayest. hiezuß der Stadt handhaffte
Trew und Devotion gegen Ihre Kayserliche Majest. genungsam
verspürten/solches auch derselben zu sonderm Gefallen gereichen the
te/das Magdeburg sich durch dergleichen Einbildung und persua
siones keines weges verleiten/vnd von Ihrer Mayestet abwendig
machen lassen: Also hette die Stadt Hres theils verrünftig zue
achten/wie vbel vnd vnbillich Ihr Mayst. daran bejche/wann
Ihrer Kayserl. Maj. als ob dero Armee im Nieder Sächsischen Kreyß
angefalte Gegenverfassung/das Ansehen eines Religion Krieges
haben solte/bey gemessen werden wolte/sintemat Ihr. Kayserliche
Majestät niemahle/wie auch noch nicht bedacht/weder jemals ent
schlossen gewesen/der heiligen Reichs heilsame Satzungen/vnd
den auffgerichteten hochbeteurten Religion. vnd Prophan Frieden/
einiges weges zu schmuelern/oder darwieder einigen Stand des
Reichs in Vngedühr zubeschweren: Vielmehr aber bey demsel
ben alle vnd jede getrewe Stände des Reichs/auch bey allen ihren
andern habenden Privilegien vnd Freyheiten zuschützen vnd hand
zuhaben; Allermassen Ihre Kayserliche Majestät sich dessen zu
mehrmahlen erkläret/Insonderheit aber bald nach solcher im Nie
der Sächsischen Kreyß entstandener Vnrube/dasselbe allen Für
sten vnd Ständen zum offter angefüget: Vnd sie dessen bey Ihr.
Majestät Kayserlichen Wort versichert/hierneben vnd allermas
sen dann Ihr Römische Kayserliche Majestät gnädigstes Ver
grawen zu der Stadt Magdeburg dahin gefalt verblieben/vnd die
Stadt Magdeburg würde in solcher handhafften Trew/behar
tlich continuiren, vnd sich von Ihrer Majestät durch obangeregte
ungleiche Ein. vnd Vorbildung/keines weges bereden/vnd von
Ihrer Kayserl. Maj. als Ihrer von Gott vorgesezten höchsten
Obriegkeit/keines weges abspenstig machen lassen/massen dann J.
Kayserl. M. sic die Stadt nochmals/vnd zu allem Ueberflus gnädigst
ermahnet

ermahnet haben: Wolten zu Ihrer Kayserl. Mayest. sich in Gehorsam zu versehen/das Ihre May. Sie ihre Bürgerschaft/vnd Angehörige/gleich andern getrewen Ständen des Reichs / in ihren habenden vnd hergebrachten Privilegien in geringsten nichts beschweren/oder wieder besagten prophan- vnd Religion Frieden präjudiciren, sondern vielmehr dabey schützen vnd handhaben / auch gegen alle Wiederwertiger retten vnd defendiren wolten / Welches alles Ihrer Kayf. May. den Rath zu erinnern eine Nochturfft zu seyn erachtet/damit der Rath sich darnach zu richten/vnd solche Kayserliche Gemäths Eröffnung ihren vntergebenen Bürgern vorhalten/sie auch zu gleichmässiger Standhafftigkeit ermahnen möchten / denen Ihr Kayf. Mayest. mit Gnaden gewogen verblieben. Derogleichen Syncerationes Ihre Fürstl. Gn. der Herzog von Friedland vnd Sagan/ Ihrer Kayf. May. General, in ebenmässiger Intention vielfaltig vnd vnterschiedlich repetiret, renoviret vnd der Stadt Magdeburg zu geschrieben: Als den 21. Decemb. Anno 1625. Nach dem Ihrer Fürstl. Gn. von N. Grafen Heinrich Schlick mit mehrer Aufsführung referiret, wie die Stadt Magdeburg sich gegen Ihre Kayf. May. wol vnd trew affectioniret zu Dienst erzeiget/ Ihre Fürstl. Gn. Ursach genommen / solche der Stadt gegen Ihre Kayf. May. besondere behre beständige Trewe/ deroselben also bald durch eigenen Curir zu berichten/vnd solte die Stadt versichert seyn / das offte höchstberührter Ihrer Kayf. May. Väterliche Vorsorge vnd heilsame friedfertige Intention anders nicht/als dahin gerichtet/wie in dem gansen heiligen Römischen Reiche/ Ruhe/ Friede/ vnd Einigkeit widergebracht vnd deroselben gehorsame affectionirte Stände vor allen Wiederwertigen geschüzet vnd defendiret würden/ allermassen auch Illustrissime befehlet/alle die jenigen so in J. Kayf. May. Defotion beharlich verblieben/von aller antrauenden Gefahr zu retten vnd zu manuteniten, das daher bey obbemelten der Stadt Magdeburg verspürendem Eyser Ihr Fürstl. Gn. gegen die Stad sich dahin erbotten/nicht allein in guter wolmeinender Correspondents mit ihr zu stehen: Sondern auch bey irer vntergebenen Armee die Verordnung zuthun/das der Stad ihr gewerb vnd Handel

Handel aller Orten / zu Wasser vnd Lande frey / sicher vnd vnges-
hindert fortzustellen gelassen werde. Vnd da Ihr Fürstl. Gn. der
Stadt sonst noch etwa erspriesslichers erzeigen könnte / möchte sie
die Stadt ersuchen / vnd es Ihrer Fürstlichen Gnaden wissendt ma-
chen / da den dieselben nicht vnterlassen wolten / möglichem Fleiß in
deme was der Stad vnd den jenigen zum besten gelangen möchte an-
zuwenden / auch darzu jeder Zeit allen Vorschub zu thun vnd Beför-
derung zu erweisen.

Item den 4. Decemb. was Ihre Fürstliche Gn. der Rath fer-
ner erinnern würde / so der Stadt zu guten kommen wöchte / wolten
Ihr Fürstl. Gn. dero Stadt so viel möglich zu gratificiren nicht vnt-
erlassen / etc. Weiter den 8. Decemb. Ihr Fürstl. Gn. hetten mit
mehrern verstanden was für excels vnd Insolentien etliche Käyserl.
Reutter / dadurch der Stadt vnd Bürgerschaft mercklicher Schade
vnd Sperrung derselben Gewerbe vnd Commerciën verursacht / zu
verüben sich vnterstanden: So denn Ihr Fürstliche Gnade vn-
gern vernommen / vnd also bald an alle dero selben Obersten die
Verordnung gethan / daß sie hinfüro bey ihren vntergebenen Reut-
tern alles fern:ts außreuten bey hoher Straffe einstellen vnd verbie-
then sollen.

Hetten auch den bey der Stadt gesuchten General Paßbrieff
auszufertigen befohlen / damit die Stad vnd alle die ihrigen frey vnd
sicher iren Handel vnd traffito fortstellen möchten: Ersuchten auch
hierauff den Rath ferner / Ihr Fürstl. Gn. sie nur erinern wolten /
was Ihr Fürstl. Gn. dem Rath vnd allen den ihrigen zum besten er-
zeigen könnten / sollten vorgewisset seyn / daß Ihre Fürstl. Gn. dem
Rath möglichst zu gratificiren begehren / auch im Werck zu erzeigen
nicht vnterlassen wolten / inmassen Ihr Fürstl. Gn. dem Rath nicht
weniger Ihr Käys. Mäy. Schutz / Schirm vnd protection versis-
chern thete / vnd Ihre Mäy. dero Intention durch beykommendes
Schreiben der Stadt erkennen zugeben / gnedigst befohlen etc. Dann
weiter den 13. Decembr. Anno 1625. weil Ihrer Fürstl. Gnaden
Ihre

Ihrer Kayf. Maj. gnädigsten Befehl (suprà beygefügt) gehorsamst
nochzuleben/ in alle wege gebühren wolte/ als versicherten J. Fürstl.
Gnade die Stadt/ daß Ihre Fürstl. Gn. nicht allein von dero un-
tergebenden Armee der Stadt/ vnd den ihrigen die geringste Be-
schwer / wie bis dahin beschehen/ vnd die Stadt verspüret haben
würde/ nicht zufügen lassen/ sondern/ da die Stadt Ihrer Fürstlich.
Gn. Hülffe/ vnd Assistentz von Nöthen seyn solte/ Ihre Fürstliche
Gn. nicht unterlassen wolten/ auff der Stadt erfolgtes Ersuchen/
vor höchsternander Ihrer Kayserlicher Majestät gnädigstem Be-
fehl/ sich gehorsamst zu bequemen/ vnd der Stadt alle mögliche As-
sistentz jederzeit zu erzeigen.

Fürder den 8. Januarii Anno 1626. Es hetten Ihr Fürstl.
Gn. Graff Heinrich Schließen/ oder dessen substituirtten abgeord-
net den Augenschein der Stadt Magdeburg Festungs bawes einzun-
ehmen/ vnd befundenen Zustand weiter zu berichten. Die Stadt
möchte sich versichern/ was Ihre Fürstlich. Gn. der Stadt zum be-
ssen erzeigen möchten/ sie an ihr nichts erwünden lassen/ sondern
weil Ihr Kayf. Majestät Ihrer Fürstlich. Gn. den Hanseestädtern
in allen zu assistiren, gnädigst befehlicht/ Ihr Fürstl. Gn. der Stadt
Magdeburg treulich bey springen wolte/ etc. Hiernechst Illustrissi-
mus Friedlandius auß Aschscherberleben/ den 20. Junii bemelten Jah-
res an Stadt Magdeburg in Schrifften gelangen lassen/ vnd con-
testiret, Ihre Fürstl. Gn. hetten von unterschiedlichen Orthen ver-
nommen/ wie der Feind von Ihrer Kayf. Maj. außgeben/ als ob
Ihre Fürstl. Gn. die Stadt Magdeburg zu belägern/ vnd sich dersel-
ben zu impatroniren, gemeynet weren/ welches aber von Ihrer
Fürstl. Gn. ganz fälschlich gemeldet/ dann sonsten Ihre Fürstliche
Gn. der Stadt die Proviand/ freye Zufuhr/ vnd Paß von allen Vi-
tualien nicht zugelassen: Entgegen woll der Feind stets Proviand
von der Stadt begehret/ vnd sie damit entblößen wollen: Zu dem
die Stadt sich wohl zu erinnern/ welcher gestalt Ihre Fürstlich. Gn.
dem Kayf/ vnd der Stadt zum besten/ die Häuser in der Vorstadt/
welche der Stadt sehr schädlich gewesen/ abbrechen vnd demoliren,
wie nicht weniger die Stadt befestigen zulassen vergönnet/ auch zu
dem

Dem Ende Graff Heinrich Schlick zu der Stadt öfters geschicket/
welches alles Ihre Fürstl. Gn. wol würden vnterlassen haben/ da
sie etwas feindseliges wieder die Stadt vorzunehmen in sinn gehabt
hätten.

Doraus dann die Stad abzunehmen/ wie vngründ: vnd be-
rieglich der Feind von Ihrer Fürstlich. Gn. solches außgesprenget.
Jedoch etwa vielmehr selbst intentioniret gewesen/in die Stad (da-
rinnen er dann etliche vbel passionirte, vnd mit Gelt bestochene Leu-
te/ die Stadt in Vnglück zu führen/ begehret hette/ eine Quarnison
zubringen/ darauß anders nichts/ als der Stadt endliche Ruin vnd
Verderben erfolgen müste. Ihre Fürstliche Gn. aber wehren von
Käyserlicher Majest. gnädigst befehlicht/ die getrewe Reichs- vnd
Hanseestädte vor allem Vnheil zu defendiren, vnd nicht/ wie der
Feind/ betrüglich in Ruin zusehen/ derentwegen würde die Stadt
Magdeburg auff des Feindes Praeuicken/ gute fleissige Achtung ge-
ben/ damit er nicht wieder sie/ die Stadt/ einen Anschlag vorneh-
men/ vnd sich derselben impatroniren möchte. Vnd thete Ihre
Fürstl. Gn. die Stadt nochmahls ermahnen/ sich wegen des Fein-
des wol vorzusehen/ dann er wol mit einer Gewalt darauff etwas
nicht tentiren würde/ weil Ihre Fürstl. Gnaden mit einer so mäch-
tigen Armee gar zu nahend in der Nachbarschaft wehren.

Ingleichen der Herz General Graff von Tilly in hereinwarts
marchiren vermercket/ daß/ so der Feind gegen die Stadt Magdes-
burg noch etwas vornehmen solle/ Ihre Fürstliche Gnade ihme/
dem Feinde/ mit Gottes Hülffe/ als wie mit dem Mansfelder be-
fehlen/ bald Füße machen wolten/ daß ihme künfftig der Lust ver-
gehen sollte/ wieder so eine löbliche trewe Reichs- vnd Hanseestadt
ichtes zu attentiren: Welchs Ihre Fürstl. Gn. der Stadt vnimb-
gänglich andeuten wollen/ auff daß sie sich vor fernerm Vnheil vor-
sehen möchte.

Vnd in post scripto haben Ihre Fürstliche Gn. mit eygner
Hand durch vnd durch geschrieben/ hinzugehan: Ihr Herren von
Magdeburg/ gegen mir habt ihr euch alles gutes vnd Assistentz
zuversehen/ aber gebet wol Achtung/ daß der Gegentheil vnter

dem Schein einer Freundschaft/ nicht eine Ruin practicieret
Dann diesen Tag hat er Jenseid der Elbe etlich tausent Mann
zu Ross vnd Fuß im Anzug gehabt / vnd wie Ihre Fürstliche
Gnade berichtet / einen gewissen Anschlag auff die Stadt
gemacht: Wann Ihre Fürstliche Gnade es nicht wohl mit der
Stadt meyneten, oder dieselbe zubelägern gedächte/ würden sie nichts
von Proviand in die Stadt haben passiren lassen/ aber die Stadt hätte
es von Ihrer Fürstl. Gn. anders gespüret/ darumb Ihrer F. Gn.
Rath/ die Stadt auff ihre Conservation wol achtung geben sollte.

Endlichen ihre Gräffliche Excell. Heinrich Schlick auß Po-
densee/ den 29. Junii Anno 1626. an eine Raths person/ Senatuz
zu hinterbringen/ geschrieben/ Es kan sich E. E. Rath/ bey Verlust
mainer Ehren/ ohne einigen Falsch oder Hinderlist/ warhafftiglich
eines auffrecht n trewlichen Schutzes/ von Uns/ Ihrer Röm. Käy-
serl. Maj. Getrewen hier gegenwertig/ verlassen/ vnd hat mit nich-
ten von nöhten/ sich weder von gemeinen Mann/ oder jemand
andere abschrecken zulassen. Es ist auch diese ihrer Rätserl. Maj.
Armee, die Stadt so wol/ als andere getrewe Stände des Reichs/
wieder jedermänniglichem zu schützen/ beschlihet.

Diese vnd dergleichen Käyserliche/ Fürstliche/ Gräffliche vnd
andere statliche Syncerationes, Oblationes vnd Contestationes
seynd in auffgenommenen Actis polemicis allerseits in Originali
vorhanden/ vnd/ auff jedes Begehren/ vorzuweisen.

Denen auch die Stadt vnd Gemeine aller vnterthänigst/ vnd
vnterthänig stet/ vest vnd sicherlich vertrawet/ sich in Käyserlicher
Devotion behalte / vnd sonderlich/ auff ihrer Fürstl. Gn. vnd an-
dere angefangene Warnungsschriefften/ wie die wiederige Armee
vnter dem Commando Herrn Johan Ernstens/ Herzogs zu Sach-
sen/ Weimarscher Linien/ mit etlich tausent Mann zu Fuß/ vnd
54. Cornet Reuter/ vor die Stadt Magdeburg/ vnd nahent an der
Brück in sich vermercken lassen/ ja der Herzog von Weimar mit we-
nig Reutern bereit in die Stadt kommen/ auch grosse promissa hin-
zubracht/ bey Ihrer Käyfl. Maj. vnd dero Armee getrewlich auß-

gewan

gewart: t/ ihre Bürgerschaft angeführet/ die Brücken abgeworffen/
vnd die wiedrige Armee gänzlich zu ruck gewiesen/ daß sie vergebens-
lich abzuhen müssen. Daneben die Stadt Magdeburg/ gegen Ihre
Kays. Maj. in nechsten vier Jahren/ anderer bezeigen zu geschweie-
gen/ nachfolgende Præmonstrationes aller vnterhänigster/ getre-
wester/ beständigster Devotion erwiesen.

1. Der Kayt der widrigen andern Armee, als obvernommen/
mit Macht vnd Ernst sich standhafftig opponiret, alles/ was der
Stadt dagegen geböhten vnd angetragen/ handan gesetzt/ vnd sich
in Kaysertlicher Devotion unverruckt behalten.

2. Den Kaysertlichen Officirern vberall freyen Paß vnd Wer-
bung/ auch auß vnd von der Stadt Soldaten vnd Bürgern/ vnges-
achtet ihre/ der Stadt/ Mannschafft dadurch geschwechet/ vnver-
hinderlich verstattet/ dagegen allen andern frembden Werbern/ so
viel dem Kayt kund worden/ Inhibition gethan/ vnd sie aufge-
schaffet.

3. Etlichen vnterschiedlichen Kaysertlichen Vold/ Artoloren/
Pferd/ vnd derogleichen/ vff begehren/ sichern Paß durch die Stadt
vnd vber die Elbbrücken zugelassen/ welches jedoch niemanden von
frembden vnd wiedrigen sonstien begegnet vnd wiederfahren.

4. Der Kaysertlichen Armee zum besten/ eine zimliche Anzahl
an Pulver vnd Salpeter/ dessen doch die Stadt vor sich vnunbe-
gänglich benödiget/ abfolgen lassen/ auch zu demonstration, ohne
entgelt/ oder einige verhoffte wieder ersattlung/ praesentiren las-
sen.

5. Seynd der Kaysertlichen Armee etliche halbe Carttaunen/
von der Stadt Geschütts/ jedoch/ gegen Ersetzung andern Metals/
vberlassen/ vnd hinauß passiret worden.

6. Darnechst der Kayt etliche halbe Carttaunen in der Stadt
Zeug- oder Gießhause formiren vnd außfertigen lassen/ vngachtet
man des Orths/ auch der Zeugmeister selbstien/ zu des Kaytes vnd
Gemein

Gemeine Stadt Nothturffe/ vnd Arbeit/ vberflüssig benötiget gewesen.

7. Wie beyderseits Armeen zu Havelberg vnd Sandaw gegen einander gelegen/ vnd gestritten/ seynd zum Vnterhalt der Käyserlichen Armee/ etliche tausent Faß Bier/

8. Ein guter Vorrath Weins/

9. Eine vornehme Partey Fischwahren/essende Speisen/vnd Victualien,

10. Etliche hundert Wispel Rocken/ Weizen/ Gersten/

11. Etliche hundert Wispel Hafern/

12. Auch zu 20. 30. 40. Schiessen/ daß nicht vber 2. oder drey bey der Stadt auff allen Nothfall verblieben/ vnd was darzu gehörig/ auß- vnd hinab verstatet/ vnd abgefolget worden/ daß männiglich dadurch in der Stadt an Victualien vnd andern erschöpffet/ vnd selbst Noth empfunden/ vnd hat demnach der Magistrat auff aller vnterthänigster Devotion die Käyserl. Armee nicht lassen/ sondern vielmehr dadurch/ (jedoch ohne Ruhm vnd jactation gemeldet) die erlangete Käyserlichen Victorien, welche sonst schwerer vnd vnmüßlicher daher gangen/ stärken vnd befördern helfen wollen.

13. Ist mit der Römischen Käyserlichen auch zu Hungarn vnd Böhemb Königliche Majestät/ auß des Herzogen von Friedland Fürstlichen Gn. wegen allergnädigst/ vnd gnädig anbefohlenen/ vnd verstateter demolition etlicher Plätze/ bey den Vorstädten der Sudenburg vnd Newstadt Handlung gepflogen/ vnd wegen allergnädigster vnd gnädiger gratification, vermöge Käyserlich. ratification Scheins/ den 17. Februarii Anno 1628. 133000. Reichsthaler/ wozu noch 14000. kommen/ thut in allem 147000. Thaler/ bewilliget vnd versprochen worden/ vnd wird daselbst außdrücklichen befund. n/ daß eine so hohe mächtige Summa, zu mehrer Erweisung
dero

dero Stadtsständigen Trew/ gegen Ihrer Römischen Kayserlich.
Majstat/ als ihren rechten Herrn/ vnd von Gott vorgesagter Da-
brigkeit/ zu Ihrer Kayserlichen Majestat Diensten/ vnd des Kay-
serlichen Kriegs Volcks besserer Unterhaltung/ beliebet vnd her-
schaffen/ welche Summa auff ein weniges/ so wegen zu last erfol-
get 2 Blequung/ vnd dadurch gemeiner Stadt höchstgeschwech-
ten Credits, in etwas/ gleichwohl gegen sonst gnugsame gemachte
assecuracion, zu rücke blieben/ erfüllet. Welcher Kayserlichen
Concession vnd Confirmation, zugleich einverleibet/ daß nicht
alleine die vorhgangene demolirung vnd fortification, auß er-
fundenen/ erheblichen Vhrfachen/ Ingleichen daß selbige fortifi-
cation alleine zu Abbruch/ Verhüttung vnd vorkommen Ihrer
Kayserlichen Majestat wiederwertigem fast stetiges vorgehabten
feindschlichen Beginnens/ vnd machianationen, hiergegen aber
zu der Kayserlichen Armada, wegen der Stadt/ als eines vornehm-
men/ an dem Elbstrom gelegenen Places/ vnd Passes/ behuff vnd
assecuracion anbefohlen: Sondern auch/ daß die Stadt deroweg-
gen/ vnd von männiglichem/ vnangesochten bleiben/ wie auch/ daß
sie noch ferner vmb die Stadt herum/ was derselben schädlich/
hinwegräumen/ vnd also Ihre Stadt/ in Gebrauchung alles des-
sen/ was Festungs Recht mit sich bringet/ noch besser fortificiren
möchten/ Auch dawieder niemand in keinerley Weise noch Weg
als lieb einem jedem Kayserliche vnd des Reichs schwache Dignas-
de vnd Straff/ auch Doen hundert Marc löttiges Goldes/ zuver-
meiden/ nichts handeln vnd attentiren solte.

Darauff Ihre Excellenz Graff Heinrich Schlick den 28. Mar-
tii Alten/ vnd 7. Aprilis neuen Calenders/ Anno 1628. mit Ein-
sagung 10. Pfale/ die An- vnd Anffweisung gethan/ dabey es bis
jeko verblieben.

Ist also ein namhaftes/ was die Stadt Magdeburg/ bloß auß
Ihren der Bürgeren Säckeln/ an Wahrhaftig contribuiret, vnd
herge

Berggeschossen / dergleichen von Lübeck / Hamburg / Bremen /
Braunschweig / ungeachtet in analogischer Computation, sie viel
mächtiger / reicher / vnd vermögender / nicht erfolget / vnd die Stadt
Magdeburg sich dadurch vmb Käyserliche Majestät / vnd das gan-
ze Reich so viel mehr zu demeriren, vnd rühmens verdienent zuer-
weisen vertramet.

14. Zu dem allen auch dieses kommen / weil Ihre Käyserliche
Majestät / vnd Fürstliche Gnade / der Herr General die Stadt Ma-
gdeburg / wegen des Reichs wiederwerdigen / so allergnädigst vnd
gnädig unterschiedlich vnd öfters erinnert / vnd verwarnet / auch
die Stadt vnd Elbbrücke / als den vornehmsten Paß in Sächsis-
schen Lande / in sorgfältige Protection vnd Bewahrung zuneh-
men / anbefohlen / gebeten vnd begehret / Solches aber ohne Kriegs-
macht / vnd nöhtige Verfassung nicht geschehen / vnd zur Hand ge-
nommen werden können / So hat die Stadt Magdeburg nicht al-
lein Anno 1623. wie die Kriegsfehde vnd Vnruhe mit Herzog Chri-
stiano zu Braunschweig infelici omine angefangen / sich in starcke
Nothverfassung stellen / vnd erweisen / sondern auch diese vier Jahr
hero an die 600. 800. ja 1000. Soldaten / vnd darüber / bloß dem
Reiche vnd der Stadt / auch Passes nöhtiger Defension, zu gute vne-
terhalten müssen / darauff an die etliche Tonnen Goldes spendiret
worden / In welchem allen auch / in nicht Ansehung einiges Ko-
stens / vnd sumtuum militarium, gemeine Stadt ebenfalls ihre
Trewer / gegen das Reich vnd liebe Vaterland teutscher Nation /
vff Befehl / vberflüssig hersür blicken / vnd verspüren lassen wol-
len.

15. Als auch der angefohlenen vnd ferner nachgelassenen de-
molition mehrere der Stadt Festungs fortification vi consequen-
tis anhängig / ist dem Rath vnd Bürgererschaft zu Magdeburg etli-
che neue grosse mächtige Pasteyen / Werke / vnd dergleichen auffzu-
werffen vnd anzurichten obgelegen / vnd haben sie dessen keinen
Vmbgang haben vnd nehmen können. Was nun vor schwere Dien-
ste / Arbeit / Zeit / Gefahr vnd Spessen darauff gangen / vnd erogiret
werden müssen / ist für Augen / vnd besser zuverschweigen / dann groß
zu rüh-

zu rühmen/zu berühren/und anzuziehen: Rerum præteritarum & irrecuperabilium optimum remedium oblivio. Welches denn in Devotion, Ehren und Respect J. Kayf. May. vnd des Reichs geschehen vnd angenommen/dajen vnd dießeid der Elbe so starcke vnd mächtige Armeen vff vnd gegen einander gezogen vnd gestritten/Sonsten aber gegen ein Land/ Fürsten/ oder Stadt/die Alte Festung/wie solche Zeit der vor Jährigen Belagerung Anno 1550. befunden/auch nachmals gebessert/zuforderst nach Gottes Schutz vnd Willen/etwan Stärcke vnd Bestand genugsam gewesen.

Wie es aber in der Welt zugehen pfleget/und rerum vicissitudines fatales, Item Periodi tam hominum, quam Rerum publicarum, wozu die plonexia vnd invidia, auch politica schemata vnd consilia viel helfen können/befunden werden / So haben sich etliche Unter Officier herfür gethan/welche der Stadt vnd Bürgerschaft hefftig vnd vnerhörlich zugehret/der Stadt existimation vnd fam, wo vnd wie es möglich gewesen/gekreuet vnd angelassen/ vnebene/vnrichtige/vnbegründete Berichte eingeschicket/ vnd dadurch so viel erpracticiret, beschaffet/ vnd außgerichtet / daß der löblichen Stadt vnd ehrlichen Bürgerschaft / bey J. Fürst. Gn. dem Herrn Henrichen von Friedland vnd Generaln, auch Gn. H. Obersten Altringer/almechlich vnd pedetentim eine vnverhoffte offens, vnd vnverdiente Ingnad auffgebawet vnd zugeleget / also genslichen/ daß J. Gn. H. Obrister Altringer/gegen der Stadt letzte Legaten, sich vernehmen lassen/er wolte numehr/der Stadt Magdeburg vnd deren contribution halber/kein einiges Wort mehr verlieren.

Vornechst successivè der Stadt vnd Bürgerschaft in tribus ordinibus, (1.) In vnd bey der Stadt vnd Festung/ (2.) Aufm Lande/vnd (3.) zu Wasser/vnd vffm Elbstrom beschwerliche Gravamina vnd pressuren, geboten vnd zugemutet worden.

Primus Ordo gravaminum,

**So bey der Stadt vnd Festung vorgangen/
selbige beruhen darauff.**

I. Obwol die Demolition der Vorstädte supra 20. Junij
C Anno

Anno 1626. vnd 7. Febr. Anno 1628. von dero Röm. Kay. Man.
vnd dero vortrefflichen H. Generaln, Herzogen von Friedlandes
Fürstl. Gn. per consequentiam aber auch die fortification der Al-
ten Stadt zur defension des Passes anbefohlen/ nachgelassen vnd
ratificiret, der Stadt dadurch Festungs Recht vmb vnd vmb con-
feriret, auch die Gräfliche Schlickische noch vor Augen schwebens-
de Anweisung darauff erfolget: So mag demnach solches etlichen
nicht gefallen haben / vnd seynd zwar die versprochene Gelder mit
grossem Enser erfordert/sonsten aber der Festungs Bau etliche Zeit
nicht wenig verhindert worden / Eine Person in die Kayserliche
concession vnd confirmation gegriffen/dieselbe zu extenuiret, vnd
sich in commission vnd Besichtigung derer Verther vnd Plätze/
auch geringer Häußlein/ so notoriè vnd vntwidersprechlich in dero
Kayserlichen confirmation vnd immission, gemischet/wodurch er/
so viel an ihm / vorige Kayf. concession limitiren, vnd vffheben/
privato auf inhibition erkennen wollen / vnd die Bürgerschaft
wegen continuation des Bawes/nicht wenig rusig/vnrühig/vnd
widerwertig gemachet. Er hat auch flagenden Privat Personen
mehr nachgesehen/vnd verheiget / dann das er eine gemeine ganze
Stadt / vnd das commune bonum respectiret, zur Billigkeit ero-
wogen/vnd betrachtet.

2. Vieler anderer vngehlicher impetitionum vnd actuum
Zugeschweigen / hat dieselbe Person es dahin practiciret, das der
Stadt auß dem ganken Erbstift Getreidigs vnd andere Zufuhr
verboten vnd abgeschnitten/ So gar vnd beschwerlich/wenn man
nicht auß dem Fürstenthumb Anhalt vnd der Chur Sachsen noch
ein wenig succurs empfunden/ weil in grossen Städten nicht geseet
noch gepflüget wird/das man vorlangsten vergehen/ auch Hungers
vnd Durstes sterben and verderben müssen.

3. Seynd dadurch frembde Leute zu commerciren vnd zu
negocijren zu rücke gehalten/vnd abgeschreckt/also in consequen-
tia der Stadt jura gentium benommen vnd entzogen worden.

4. Darauß weiter entstanden/ das der Handel vnd Wans-
del / darauff der Bürgerliche Stand gewidmet / in vnd bey der
Stadt

Stadt gestopffet vnd niedergelegt / auch jegliche Zoll / Brücken / vnd
Wagegelder / die ansehnliche Wochenliche Accisen, vnd andere
Intraden bey der Stadt / vff etliche viel viel Tausend Thaler / gänze-
lich gefallen vnd zurück blieben.

5. Der reisende Mann zu rücke gewiesen / vnd die Nahrung
im Kauffen vnd Verkauffen / Bier- vnd Weinschank / Wirtung /
vnd dergleichen vff kleinere umbliegende Städte geleet vnd ver-
wendet worden.

6. Die Bürgere in ihren nöttigen Geschäften / processen,
vnd Sachen zu reisen abgehalten / vnd es / mit Gefahr Leibes vnd
Lebens / Haab vnd Güter / Pferd vnd Wagen / aufzuziehen / fast
nicht wagen dörfen / Dahero zu Hause bleiben / vnd miseriam
schmelzen müssen.

7. Daraufließlich die strengere endliche Plocquirung etwan
erfolget / vnd Vbel Aerger worden / in dem etwa 100. Crabaten /
vnd so viel Soldaten vff die nechste Pässe vnd Dörffer verlegt / vnd
der Stadt Wasser / Heide / vnd Weide gleichsam mißgönnet / ja
verbotten / vnd abgestricket worden.

8. Seynd reisende Personen angehalten / geplündert / ge-
prügelt / bis vffs Hemd / vnd etwan in einen Büchsen schoß von der
Stadt / weit vnd näher / außgezogen / vnd derogestalt entblößet
spöttlich zu / oder von der Stadt gewiesen worden.

9. Das Festungs Recht ist der Stadt Magdeburg obge-
hörter massen / von J. Kays. May. concediret vnd angewiesen /
ihnen auch vor männliches turbation vnd inquietation, bey
schwerer Kays.licher vnd des Reichs Bagnade / Ingleichen ptem
100. Marck lörtiges Goldes / protection, defension, vnd eviction
versprochen. Wie hat es aber der Stadt abgeneigter gemacht?
Denen Soldaten vnd Crabaten ist committiret oder je conni-
ret, daß dieselbe des Kaysers Freyheit brechen / die vor Augen ste-
hende Marckscheidung vnd Friedens Seulen verächtlich halten /
vnd nicht allein vber die Mühlberge kommen / sondern auch bis an
den Schlagbaum sich nahen / nebenst dem Schlagbaum zu Pferde
halten / vnd sich vff denselben lehnen vnd steuren dörfen vnd mügen.

16. Etliche habens so grob gemacht / daß sie die Füße nieder sitzende in den Stadtgraben wenden / vnd hengen / Einer an dem Pallastaten / ob er solche bewegen vnd heben könnte / vff empfangenen Befehlich wie er außgeschrien / sein Heyl vnd Stärke versuchen / vnd sich solcher Gebärden / die vor züchtigen Ohren zugeschweigen / bezeigen dürfen vnd wollen.

11 II. Magdeburg ist im Sachsenlande eine Metropolis, Hauptfestung / Ingleichen respectu foundationis vnd privilegiorum suo respectu, eine Freye Reichs- vnd Hansee Stadt / wie sie von J. Röm. Kay. selbst zu oben unterschiedlich tituliret, darfür erkandt vnd erkläret / hat sich gegen das Reich / die Christenheit / vnd ganzes Evangelisches Wesen vor aller Welt meritiret. Magdeburg ist eine Stadt von Rechten vnd Gerechtigkeit / von Ehren / Tugend vnd Redligkeit / vnd soll ihr weder Freund noch Feind kein anders nachreden oder schreiben. Jezo aber werden von vorfliehenden Trabanten vnd wenigen Soldaten / Nacht vnd gemeine Bürgerschaft / Geistliche vnd Weltliche / Alte vnd Junge / Reich vnd Arme / für Rebellen / Aechter / Huren Söhne / Schelmen / Diebe / vnd Galgenschwengel / Maurenficker vnd Maurenbeschmizer / Lutscherische Buben / vnd Hunde / vnd sonst abschaulich / nahend für der Festung / so alles mit etlichen 100. Personen zubezeigen / außgeruffen beschmizt vnd bezüchtigt / Ingleichen für feuge Hundesbuben also gänzlich / wenn ein außwertiger Officirer einen Fuß regte / oder eine Feder ansetzte / die ganze Stadt Magdeburg bebete / gehalten / Mit mehrer Anzeig / die Magdeburger Bürger weren wie die Esel / alles was man ihnen aufflegete / das trügen sie geduldig / mit den Magdeburgern were wol auß- vnd oberein zukommen.

Nun ist war / man hat in Cæsareæ Majestatis honorem & respectum mit anderer fremdder Verwunderung viel erlitten / viel geduldet / viel vbersehen / viel gehöret / vnd nicht verstehen wollen / Das selbe aber haben privati ihnen vor eine glori nicht bezumessen / vnd zuzuschreiben. Es ist noch in der Stadt mancher tapfferer / ehrlicher Biederman / Bürger vnd Soldat: Die so weit / als etliche neue Officirer ihnen einbilden / gewesen / sich versuchet / etwas erfah
ren

ren vnd gelernet / denen mit solchem Schmecken viel zu nahe vnd vñ
gütlich geschehen / vnd müssen demnach privati mit einer ganzen
Commun nicht conferiret werden: Schimpff zum Schaden thue
wehe / vnd muß ein ehrlicher Mann neben dem andern bleiben.

12. Wann Frauen / Jungfrauen / vnd andere Weibes Pers
sonen vmb die Stadt gangen / oder zu ihren Gärten schawen wol
len / seynd sie von Crabaten vnd Soldaten zu rück gewiesen / vnd ist
mit ihnen Buzucht vnd Ehebruch / mit etlichen auch Nottzucht vnd
andere Schande / Ansehens der Bürgerschaft vñ den Wällen / vers
übet vnd getrieben worden / Der Crabaten öffentlichen vnd Gotts
losen Zuruffens nicht zgedencken: Du Bürger / gieß Wieß / vnd
Tochter heruth / Jeck wil Schwager werden.

Secundus Gravaminum Ordo,

Was vor Beschwer vñm Lande der Stadt zugezogen / bestehet darauß:

1. Das der Stadt vnd Bürgerschaft ihre / als wohl der Kir
chen / Schulen / Hospitalen / Witwen vnd Weisen Pächte / Zehena
den / Inraden vnd Aufkommen / nun ins vierde Jahr angehalten /
vnd sie zu irer eigenen sustentation davon nichts vberkommen köñ
nen / vngeachtet wie auß Schrifftlicher relation 20. Novembris
Anno. 1625. Vol. 1. fol. 74. vnd folgendes zuvernehmen / Herr
Graff Schlick sich erkläret die Pächte sollen der Stadt nicht vora
endhalten werden: Welches der Herr General domahls schon bes
fohlen. Item ihre Fürstl. Gnaden der Herr General selbst von ih
rer Fürstl. Gnaden vñspruch von Aschersleben Anno. 1626. des
Raths Gesandte an sich bescheiden vnd ihnen angemeltet ihre Fürstl.
Gnaden hetten dem Herren Obristen Aldringer befohlen mit der
Stads Magdeburg gute Correspondentz zuhalten vnd ihnen
vñ ihr begehren vnd anhalten / zu ihren Pächten vnd befugnissen
zuverhelffen: Inmassen ihr Fürstl. Gnaden. in praesentia Herren
Obristen Aldringer zu sich geruffen / vnd ihm solches / der Pächte
vnd schulden halber / Committiret, inmassen auch nachfolgendes
vielfältige vertroöstungen geschehen: Aber es ist nichts erfolgt / viel
mehr

wehr hat der Bauer vnd Landmann alles vnter sich behalten / keine Pächte abgeben / keine Dienste leisten dürffen / vnd also nicht von den seinen/sondern der Bürger vnd frembden gütern die contribution gehalten / dabey prosperiret, oder in seinen statum im Dorff wesen dadurch conserviret / Dagegen haben die Bürger/so zugleich ihre Außwertige gutter vormals kogen den Rath Endtlich verschosset/lehr außgehen / ganz carren müssen/ vnd dabey vnberwindlichen schaden empfunden.

2. Gleiche beschaffenheit hat sich mit der Bürger schulden vffm Lande befunden/ Es hat davon am Korn/Bier / Vorschub an Gelde Saamen vnd dergleichen / der Bauwersman sein Hauswesen angefangen/vnd sich vnterhalten / dieselbe Debitores, so ohne das bevorn morogh satjam gewesen/wen sie es gleich/vnd sonderlich in beyden Ersten Jahren wohl thun können/haben sich stracks vff die hinderbein gesetzt/vnd keinen Pfennig/als vndanckbare vergessene Leute/zahlen wollen/theils noch dazu gelächelt / vnd ungleiche reden darüber geführt / Worin sie noch ex parte von etlichen Kriegs Officirern gestercket / welche vorgeben / man könnte Bürgern zu keinen Pächten oder schulden verhelffen / bis die Contribution, an Korn vnd Gelde/gestattet vnd abgeführt / die Contribution aber ist so gar hoch gespannt/vnd außgedehnt/das der Bauwersman solche ganz nicht ertragen können/sondern auch dazu schulden machen vnd gelder hinder sich nehmen müssen: Ist also von Feld vnd Dorff Gättern oder einkunfften vnd intraden vom Lande so gar nichts verblieben/das auch die Bürger von ihren eigenthümlichen Güttern vnd Aekern/so viel weniger erlangen vnd vberkommen / vnd wann gleich Schuldener vom Lande in die Stadt kommen / das selbst besprochen/oder auch bey den Gerichten/der Stadt Privilegien vnd observants nach Arrestret worden / so seind doch auß den Ambtern vnd von den Officirern scharffe berrawliche Schreiben einkommen / die Stadt hette pro hoc rerum statu vber das Landt Volck nicht zu commandiren, Sie weren vnter ihrer Contribution, vnd müsten solche zuvor richtig machen / als dann erstlich die Bürger zusprechen hetten/worauff zum offtermal Pferd / Wagen/ Person

Persohnen vnd Güter/ frey loß gegeben/ vnd mit Verachtung der
Gerichten/vß Land ohne engelt/ Passiret werden müssen.

3. In heyliger Schrift ist hoch verbothen / das die Landes
Früchte keines weges vernichtet/ conteritet, vnd conquisiret werde
sollen / den es ist eine Gabe des Allmechtigen / vnd kan ohne Gottes
seggen kein Mensch durch sein Krafft ein helmlein herfür bringen / ist
auch Salomon in seiner Herrligkeit der Gestalt wie ein Blümlein
vßm Felde/nicht bekleidet gewesen. Deme aber zu gegen/ zuverach-
tung Gottes/seines geschöpffs/vnd gewechs/ die Crabaten / noch
viel eher vnd früher die letzte vnruhe angangen zue Pferde ein/ oder
halben Steinwurff vom graben/dann weiter / bald vß ein oder halb
Meil hinaus / sonderlich in Eckern der Alten Stadt zustendig
sich vnd ihre Pferde in der Saat wacker vnd prauierlich getumelt/
alles zerbehet/ zerquehet / zertretten vnd vernichtet vnd da an etli-
chen Orten stücken/ so mit Winter Saat besetzt gewesen / aber
verödet mit Sommer Saat wieder vberworffen/ist es gleichsals
also gehalten. Es sein zu 3. 8. 10. vnd mehr Crabaten die stücken
mit lautern muthwillen / vnd auß vnChristlichen Vorsatz vß vnd
nieder geritten/ alles mit Willen niedergelegt vnd do etwann noch
engele Helmlein stehen blieben / haben sie mit entblößtem Gewehr
solche ab vnd nidergesebelt/ mit Geschrey vnd verlaut/ es sol also den
Magdeburgern ergehen/ vnd kein Körnlein zur Stadt Passiret vnd
geführt werden solte. Das vdrige an wachsenden Erbsen ist abge-
hütet / verthan vnd abgefretet/ Zwen vund dreyßig statliche
Pferde vß einmahl außgespannet vnd sonst mehr hinweg gerit-
ten/welchs alles einen treflichen mechtigen Vnmuth/ bey der all-
gemeinen Bürgerschaft auch Fluch des Allmechtigen/ erwecket vnd
causiret vnd ist die malevolens zur Stad der Crabaten/die nichts zu
frommen sondern nur zu Schadengeneigt/dar auß desto mehr erkand
vnd verspüret worden. Qui enim alimenta denegat, necare videtur.
Et Regula charitatis Christianæ Vermag! Quod tibi non vis fie-
ri, alteri ne feceris:

Vnd ist solcher allgemeiner Stadt Bürger vnd Landtschade
mit viel tausenden nicht zu ersetzen/ vnd zu verbüssen/ vnd was für in-
vention soll hier auß geschöpft werden? Nach

4. Nachdem also die Ploquirung angeordnet / auch die Pässe über die Saal und Budenstrom / verboten / und zugleich viel licenzen und schabungen vffgeleget / haben die Bürgere die Messen zu Leipzig / Franckfurth an Mayn / und anderer Derter nicht besuchen können / Wie da bey nechster Leipziger Ostermesse / fast kein vornehmer Bürger und Handelsman sich hinaus was gen und begeben dürfen. Was nun solches einem Land / Stadt / und Conamin, auch privat Persohnen / vor Mißcredit, Sperrung / vnd anders erwecket / weis und hat niemand / dann wer bey der Welt gewesen / zu erkennen und davon zu judiciren.

5. Dabey es nicht verblieben / sondern als etliche ehrliche gute Bürger in zimlicher Anzahl / als Kürssener / Klemperer / Schuster / Leuchtemacher / Schwertfeger / und dergleichen / auß Zwang der Nahrung / und Bedrang Haltung der contribution, sich zu gemeinen Märkten auß der Stadt begeben / theils auch etliche Wahren vffs Land weiter zuvertreiben / in Leipzig erkauft / und vff Magdeburg gehen lassen wollen / seynd die Wagen angehalten / die Wahren theils Preis gemacht / das Beste auß / und herfür gesucht / etliche Fässer vff Wanpleben / Stafffuhr und sonst verführet / niedergesetzt / und dadurch die Ungedult bey den Bürgern grösser gemacht. Es haben auch keine intercessiones und Vorbit Schreiben verfangen und zulangen wollen / Inmassen solche Güter und Wahren bis dato zurücker blieben und vorenthalten.

6. Von Gütern vnd Wagen ist man vff Anhaltung etlicher Bürger / auch Gesandten / die zu Still- und Hinlegung jetziger Unruhe an Kayf. Officirer verschicket / welche Legati Jura Gentium vor sich anzuziehen / gefallen / selbige / als der Bericht erfolget / angehalten / zu rücke geholet / die andern abgeschreckt / und also publicæ expeditiones und compositiones hujus mali tumultus & scandali bößlich verhindert.

7. Der Stadt Dorff / Gabs / ist / respectu der Stadt / von J. Gn. dem Obristen Altringer / mit immunitates perdoniret, und besreyet / und dennoch haben die Bawren Einquartierung leiden / viel Pferde und Rüge einbüßen / und 1000. Rth. contribuiren, einbringen / und abgeben müssen.

Tertius

7.

Tertius Ordo Gravaminum,
Was vffm Wasser vnnnd Elbstrohm / beyder
Schiffart / der Stadt vnd Bürgerschaft für
Beschwerden zugefüget.

1. Da erceuet sich anfänglich / daß in nechsten drey vnd vier Jahren / kein Korn oder andere Handlung groß vff Hamburg gangen / also auch von dannen vnd auß der See / keine Nahrung anhero vff Magdeburg kommen / vnd ist wissend / wie / wegen des Schiffreichen / Edlen Elbstrombs / eine gute Anzahl Bürger von Fischern / Schiffern / Postleuten vnd dergleichen / Item Korn- vnd Holzhändler / etliche viel Hundert / an die Tausent sich vom Elbstrohm vnd der Schiffart erneren vnd außbringen müssen / dieselbe ehrlichen guten Leute / seynd durch dieß Kriegswesen in Abgang ihrer Nahrung kommen / vnd geführet / daß sie auch noch kein Ende vnd Außgang spüren vnd vermercken können.

2. Dann einmahl haben sie ihre Arcken / Schiffe vnd Kähne bey der Vuruhe vor Havelberg zu 18. 20. 30. 40. Stücken herleihen / theils Schiffe zwischen Hamburg vnd Magdeburg eine geraume gute Zeit vergeblich stehen / vnd biß sich die Kriegszeiten gebessert / auch gut Wetter vnd Wind kommen / ledig vffwarten lassen müssen.

3. Dahero ehrliche Bürger / so wegen Holzes Handlung / ihre Nahrung zu treiben gehabt / ihr Geld lieber im Beuttel behalten / dan solches so men gewiß gewesen / spendiren vnd eines vngewissen Gewinstes / ja wohl gänzlichen Verlustes / vertrauen vnd erwarten wollen.

4. Weil auch keine Zufuhr auß dem Erstiffte beschehen / die Zölle zwischen Magdeburg vnd Hamburg mit Ersteurung belegt / vnd kein Getreidig zu schiffen vorhanden gewesen / wer hat sich vmb selbige Nahrung groß bekümmern wollen ? Worauff consequentiret, was auch dißfalls vor Schade vnd Ungelegenheit erfolget / vnd gemeiner Stadt zugestanden.

5. Da nun keine Schiffbauer / Schiffer / vnd ihre Pursch sich
D
befund

Befinden/ die Handlung geheimmet / vnd das Liebe Getreidig endts
standen/worvon haben denn die Schiffpurs Popleute. Sackträger
vnd dergleichen leben vnd sich vnterhalten sollen.

Wann auch gleich ein Schiff mit Holze geholet vnd vffges
fähret / ist solches sparsam vnd selten geschehen / Wer hat den die
Schiffpurs/ wenn sie ledig gangen/ vnd sonsten ihre Nahrung nicht
haben können/ bis si: wider etwas verdienet alimentiret vnd vnters
halten? zu sehen auch das ein Schiff mit Holz oder Wahren ans
kommen/ ist solches vnter vnd vor der Newstadt angehalten / vnd
anzulenden gezwungen/ vnd hat etliche Zeit vergeblich liegen / den
Verdienst verzehren / die Wahren verderben lassen/ vnd vff ordi
nants warten müssen.

Dieser der Schiffer/ Schiffbauer/ Schiffpatronen, Schiff
vnd Rauffherrn schäden vnd vngelegenheiten / die etwa noch besser
ertragen werden können/hindan gesetzt / Was will von den Fi
schern vnd Fischer-Knechten geredet vnd queruliret werden? Die
seind recheschaffen geschmüret vnd gefattelt/Dann einmal haben sie
anders nichts/denn ihr Handwerk / des Fischens / so im Wasser
vnd vffm Wasser bestebet / gelernet Gottes Segen thue sich beydes
vff dem Lande vnd im Wasser verlieren / vnd entziehen/die Fischer
müssen öfters vnd am meisten jenes bey dem Evangelisten: Wir haben
die ganze Nacht gearbeitet vnd nichts gefangen etc. practiciren/
vnd gehet mit ihnen also daher / was sie den einen Tag erwerben/
darvon thun sie hinwieder den andern Tag Zehren/ vnd damit auß
fahren/vnd solches ist die Vicissitudo vnd abwechselung des ganzen
Jahres hindurch/ das bey solchen Leuten / gleich mehr nichts denn
das bloße Leben vorhanden/ vnd sie lieber zuverschonen / denn im
mehrern zubelegen gewesen.

8. Ferner ist den Fischern auch das vff vnd abfahren vff der
Elbe ganz vnd gar verboten/ vnd ihnen ihr Garn vnd Rähne / So
tem noch am PfingstAbende 3. Lächse / vnd für 50. Thaler Fische/
so sie nicht selber gefangen / sondern zu Havelberg erkauft vnd vffm
Lande/ auch bey der Stadt wieder verlassen wollen / abgenommen.

p. Wann

9. Wenn die Fischer bekandte Frembde Leute in die Stadt/
Ingleichen heranzufahren/wollen/sein sie bey der Newstadt angehab-
ten/zurück getrieben vnd spoliret, vnd wenn es noch gut worden/
vmb etlich Geld gebrandtschaget/wodurch schiffer vnd Postknecht/
Fischer vnd ihre stadtgesellen/ in die euserste Noth / paupertet vnd
desperation gestürzt vnd getrieben worden/vnd bekant:

Quod paupertatis & necessitatis abominandæ & amarissi-
mæ sint leges, imperia truculentissima; quod-que paupertas sit
durior ipsâ morte: Teneat hominem in anxietate, afflictione &
continuo cruciatu, & hominem ad id, quod in animo non habet,
propositum inducat; Nempe cum non sis, qui fueris, non est, cur
vivere malis.

Dann für gewiß das die Summa der contribution vnd
Soldaten Geldes/Bawkosten/Nächte / Schulden / Abgenge vnd
carens der Nahrung / hemmung der Commercien / zugezogener
Miß crediten vnd andere schäden in publico & privato, In præteri-
to, præsentis & futuro sequenti, auch was demselben nahengig / mit
etlich viel Tonnen Goldes nicht verbüßet vnd ersetzt werden könn-
en: Ita, dato uno exorbitanti sive in convenienti, sequuntur plu-
ra & infinita.

Vnd dieses Conjunction hat dem Fasse den Boden endlich
aufgestossen/solcher Gestalt / da Rath / Stände / vnd Hundert
Manne den 27. vnd 28. Maij. in cuniâ beisammen gewesen/vff eine
ergebige / Christliche / mögliche / billiche Summa Geldes
Römischer Kaiserlicher May. zu præsentiren, geschlos-
sen / ihre Gesandten hin vnd wieder abgeschicket / alles
gutes verhoffet / vnd sich keiner Gefahr vberall vorsehen sol-
len / vnd können / das wenig Personen / auch vnter denselben
wenig Bürger / sich unvermutlich herfür gethan /
vnd etliche Schiffe mit Korn/dem Bericht nach/nicht zur Kaiserl.
Armee principaliter deputiret, sondern vff Hamburg an einen
Handelsman verkauffet / mit Rähnen aufzuhende / angehalten/
vnd an die Stadt oder Bühne angelendet. Daselbst etliche Tag
so geruhet / folgendes aber am 30. Maji haben sich ein 30. oder 40+

Crabaten herfür gethan / vnd das Stadt Viehe abtreiben wollen /
Worauff Fischer vnd etliche Bürger ohne Befehl vnd ordinants
pro defensione hinaus gefallen / das Vieh salviert, mit den Crabas
ten (jedoch daß auff beyden Seiten kein einiger Mensch todt blie
ben) scharmizieret / vnd wie die Crabaten gewichen / ist das Stadt
Volck in Krackaw gerücket / aber von Fremdden niemand funden /
vnd sich also darauff wider in die Stadt begeben / desselben Tages
30. Maji haben sich etliche auß der Alten Stadt ebenmessig ohne Bes
fehl vnd ordinants in die Sudenburg / daselbst ihnen Salz vnd
Schmaltz / ein Groschen vnd weniger würdig / auffgehalten vnd vers
weigert / Butter vnd Käse mit Füßen getreten / Eyer zur Erden ges
schmiessen / auch Wasser / Heide vnd Weide verboten gewesen / vers
füget / vnd umb Paß Eröffnung gebeten / aber mit schlechtem respect
vnd losen Worten empfangen / auch das Thor zur wolgemeinten
Red vnd Abstellung versperret / sich auch bey 30. Soldaten mit bren
nenden Lunden in Gewehr vnd Bspassen gestellet. Inmittelst
wird das Sudenburger Thor / nicht kan man wissen / von wem / ers
öffnet / vnd utrinq; Feuer gegeben / daß etwa zu beyden Theilen sie
ben Personen beschädiget vnd todt blieben / Die andere / so man
nicht verfolgen wollen / entlauffen / vnd ditz ist der ganze actus, das
bey es bestanden. Welches / wie es die New Städter Soldaten ers
fahren / seynd sie / vngeachtet sie kein Mensch gejaget / sie kein Hund
angebelleet / noch kein einiger Mensch auß der Alten Stadt dahin
kommen / verlauffen / Gewehr vnd anders im Stich gelassen / sich
mit der Flucht salviert, vnd ist kein Hellepart / keine Pistol / auffge
haben vnd wider sie gebraucht vnd geloset worden.

Den andern Junij / da die Bürgerschaft gleich gemustert /
ist abermals ex composito & ordinato ein anschlag vff der Bür
ger viehe / vorgewesen / darauff Schiffer / vnd Bürger wiederum /
ohne Ordinantz vnd Befehl / sich hinaus gewaget / vnd ihr Viehe
abermahls ohne schaden salviert.

Den 2. 4. vnd 5. Junij, haben sich widerumb etliche Solda
ten vnd Tropfen im Felde bey kleinen Ottersleben / Dufstorf vnd
Dloenstedt sehen lassen / sich zur Stadt genötiget / vnd grosse mechs
tige

lige pravada getrieben / denen etliche Bürger entgegen gelauffen /
vnd sein Scharmizel vorgangen / gleichwol aber über zwey Perso-
nen nicht geblieben / vnd 2. beschädiget / damals auch etliche Schiff
vnd Rähne zur Stadt / vnd an gewöhnliche Schiff Städe geführet
worden.

Den 4. vnd 5. Junij haben die Bürgeren auß freyen guten
Willen / die Stadt besser zu defendiren vnd ihr zu assistiren / ihre
Mühlen / Gärten / vnd Lustheuser einzureissen vnd zu demoliren an-
gefangen. Vnd seind die Arbeiter mit etlich Hundert Man / auß
der Stadt / jedoch ohne einige offension, versichert vnd in Schutz ge-
nommen worden.

Den 5. Junij, seind Schreiben ankommen / daß der Stadtges-
sandte H. Andreas Kühr / vnd Oberstadtschreiber M. Daniel Frisius
im rück Wege / wider aller Vöcker Rechte da sie ihre relation ables-
gen / vnd sich senatus dar auff / zu endlicher hinlegung / in mehrer er-
klaren wollen / zu Heimersleben angehalten / vnd vff Halberstad zu
rück geführet / andere gesandte aber keinen Paß haben können, Sona-
dern zu rück weichen müssen.

Dieses ist also der anfang der Magdeburgischen / so hochge-
machten vnruh / vnd kein mehrers / diese excels, pressurn vnd Ploquit-
zung nuhn / welche in obgesagten dreyn sectionibus gravaminum
berühret / vnd von seiten der Käyserischen verübt vnd angezogen /
werden nicht zu dem Ende referiret vnd auffgesetzt / das man die
Römische Käyserliche auch zu Hungern vnd Böhemb Königliche
May / vnsern allergnädigsten Herren / oder auch ihre Fürstl. Gn.
den Herrn Generaln / Herzogen von Friedland Infern Gnedigen
Herren / darunter beschuldigen thete / da man von ihrer Käys. May
vnd Fürst. Gn. keinen einigen special Befehl vnd Commission, wie
hoch auch darumb gebethen / in forma strictiori & severiori, solcher
hassen Ploquitung halber / sehen / spüren vnd vermercken köns-
nen / inmassen auß Wien aviliret / vnd gleich an Endesstatt conte-
stiret, wie die harte Ploquitung der Stadt Magdeburg am Käys-
serlichen Hofe erschollen / daß mans nicht glauben können / noch
wollen. Auch alles mit Verwunder / vnd Bestürzung verstanden.

Hierumb der Stadt Magdeburg Agent von ihrer Fürstl. Gnaden
des Geheimten Käñs. Raths præfidenten, Fürsten von Eggens
Berg beschicket / vnd umb gewisheit solcher Ploquirung/ befraget
sein soll/ vnd wenn gleich ein befeylich verhanden vnd ergangen sein
möchte/ Ist doch die Stad/ darüber niemals gehöret / Es wolte
schwer sein/ da à præcepto, & executione, contra communitatem
ein Anfang gemacht/ viel weniger ist einige declaratoria Rebellio-
nis cuiuscunq; ergangen.

Equidem de Principis potestate, disputare, Crimen quasi
Sacriligij habetur: Interim de eius Voluntati, & plenariâ scientiâ
inquirere, eamq; peruestigare licet cum in Aulis Principum nihil
communis sit, quàm quòd per sub- & obreptionem, principi
multa obtruncantur, nec informatio condigna. Item: Audi &
alteram partem, præcedat de quo videatur Geilius. Et Cicero,
in Oratione pro Roscio, refert: Cum Imperator (Item Cæsareæ
Majestatis Antesignanus) & pacis constituendæ, rationem, & bel-
li gerendi potestatem, solus habeat: Cum omnes in UNUM
spectent, & UNUS omnia gubernet: Cum tot tantisq; negociis,
distentus sit, ut libere respirare non possit, mirum non est, si aliqua
parum advertat: Cum præsertim multi occupationes ejus ob-
servent, tempusq; iniqua impetrandi, aucupentur. Zumassen ih-
re Fürstl. Gn. der Herr General bey Jüngster Legation vor ent-
standener Bnrube sich nachmals Fürstl. vnd apert erkläret. Ich ha-
be keine prætension zu der Stadt Magdeburg/ Alleine sie muß mir
contribuiren, wie andere Reichs Städte ic. dazu hat / sich nun die
Stadt Vermugens vnd Treueiferig erklehret / Allein durch
die geschwinde letzte Ploquirung/ man sich nicht allein übereilet/ vnd
der Stad allen credit benommen vnd geschwechet / So gar auch/
das etliche Personen / welche Wechsel vberschrieben/receptiret,
vnd angenommen/ dadurch stuszig worden/ zu rücke getreten / ihren
Wort wiederkommen/ vnd die Hand abziehen wollen / Sondern

Es feynd auch etliche wenig officirer/welche sich/ auß lauterem Ehr-
fay zur Stadt genöttiget / Kohlen zum Feuer getragen / sich auch
vber die Stadt in wenig Wochen zu Commantiren / berühmet/
vnd diß groffe vnwesen angesponnen/ auch zuverantworten/ vber sich
genommen/ Insonderheit N. N. wie ihme die vnrathe bey der Stadt
zuerst kund worden / gloriret vnd sich vernehmen lassen: Er sehe
vnd erführe solches gerne/ dann darauff wehre es angefangen / hat
auch gegen der Stad Abgesandte/ diese Wort vorbracht: Es solte
ihm von Herzen Leid sein / wenn er dermal eins außm Erstkiffe
Magdeburg reisen wärde / Er vns dieses Orts noch so viel lassen
solte/ das wir eines Groschen oder Pfenniges werth behielten/ hat
vber diß gegen N. N. gesagt: Er wolte die Magdeburger noch ton-
diren, sie solten seiner dabey gedencken. Ferner hat ein Leutenambe
in Gegenwart Ehrlicher Leute vnd glaubwürdiger Zeigen/ im gülti-
gen Arm Contestiret, vnd von sich geredet: Sie solten vnd müßten
die Stadt Magdeburg in 14. Tagen oder 4. Wochen (so jedoch
nunmehr verlossen) haben: Dann sie könten sonst den Churfürsten
zu Sachsen nicht zwingen/ noch ihr vbriges intent ins Werck setzen/
vnd Vollbringen.

Endlich hat der Leutenambe in der Sudenburg die Magde-
burger zum hefftigsten gelestert/ vernichtet / vnd von sich kommen
lassen: Es wehre in ganz Magdeburg nicht mehr denn nur ein ein-
ziger redlicher Mann zu finden. Von obgedachten anhalten aber
der schieffe / vnd ausfalle nach Krakaw / vnd in die Sudenburg/
welches dem einigen Ewigen Allmächtigen Gott bekandt ist E.
Chro. Raeh von Anfangs nichts oberall wissendt gewesen / Noch
weniger/ das sie solches vnd anders/ erzehler massen befohlen / oder
die facta/ so ferne ratificiren/ das der Magistrat, dasselbe vff sich vnd
Gemeine Bürgerschaft/ bringen lassen wollen/ oder dafür zustehen
vnd zuantworten / gemeinet vnd verbunden: Denn die Starcke
requisita, ut civitas, ex contractu vel maleficio, privatis concur-
rentibus, teneatur, bekand / Aber anhero gar nicht zu appliciren.
Beruhet hierumb das ganze Werck rebus, prout præmissum, ita
stanti-

stantibus, ~~off~~ seneſ Terentianum. Omnia prius Conſilio, quam
Armis, ſapientem experiri, convenit.

Pax iniquiſſima juſtiſſimo bello præferenda.

Et in bello juſtiſſimo, multa injuſta concurrunt.

Demnach E. E. Rath/auſſere Röm Kayſ. May ſelbſt/ingletchen J.
May. Hochanſehlichen & Genera/ Ertliche Chur/ vnd Fürſten Stände Städte vnd
Cömunen des Reichs ſuppliciret vnd geſchrieben / Commiſſion vnd interceſſion
geflehet/ihre Bürger zur ſatiſfaction anzuhalten / ſich erbothen/Ertliche Vor-
nehme vnterhändler/ in maſſen Braunschweig vnd Hildesheimb als nechtſt am
geſeſſene/auch Illuſtriſſimus Chriſtianus Senior, Fürſt zu Anhalt vnſer Gnediger
Fürſt vnd Herr / den Erſten vnd Hochrühmlichen Anfang gemacht dienſtlich
gewünſchet/die Eröffnung des Paſſes ſollicitiret / vnd mehr nicht / denn wider
einrennung irer Gütter/verhelffung zum Pächten ſchulden / vnd was der Bürs-
gerſchaft abgenommen / vnd inſonderheit Schutz vnd aſſecuration, wegen des
Heilſamen/ ſo hoch betenerten Religion - vnd Prophanfriedens / aller vntere-
themiſt/vnterthemiſch/vnd Hochſleißig gebeten/ſich aber auch dagegen/vnd pari
Paſſu, wie obgenanten/oberflüſſig erbothen. Muß derowegen die Stad hiev
zwiſchen mit dem Gebeth anhalten/gedencken/vnd ſich getröſten.

Gott dem HErrn allein vertrau /

Thut niemand jemals gerawen /

Er leſt die ſeinen wohl ſincken /

Aber doch nicht gar ertrincken /

Er leſt die ſeinen wohl trücken /

Aber doch nicht vntertrücken.

Der Fried ein Liebliches Weſen iſt /

Wo der Regiret / zu aller friſt /

Bringt Frewd / erhelt gut Policen /

Daß ein jeder mag leben frey /

Geiſtliche / als auch Wellich HErrn /

Können des Friedens nicht entpern /

Er ſey Reich oder Arm in der Welt /

Der Fried Gottes ihn doch erhelt /

Ach HErr durch dein Gewaltig Hand /

Gib Fried in vnſer Stadt vnd Land.

Der Fried Gottes der höher iſt

Denn Menſchen Vernunfft zu jeder friſt /

Bewahr die Stadt vnd thu vns geben /

Fried / Gnad / Segen vnd das ewig Lebn.

E N D E.

am

in J.
und
tion
Dors
am
iger
tlich
ider
Sins
des
tere
pari
pieve

f

ULB Halle

3

004 795 180



1077





Warhafftige

Qero der

deburg Foundationen,

vilegien/gethaner Käyserliche

vnd anderer Sincerationen, vnd

wiesener aller vnterthänig

Remonstrat

Zedoch nachmals Anno

dachter Stadt zu Land vnn

Pressuren/vnd Blocquirung/vn

von der Bürgerschaft ca

ner Baru



Gedruckt im Ja

